

► Gewerbesteuer

Keine erweiterte Kürzung bei bloßem Halten von Oldtimerfahrzeugen als Kapitalanlage

| Das FG Baden-Württemberg (28.3.23, 6 K 878/22; Rev. BFH: III R 23/23) hat entschieden, dass sämtliche nicht in § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG genannten Tätigkeiten grundsätzlich kürzungsschädlich sind. Auf eine Entgeltlichkeit bzw. Unentgeltlichkeit der Tätigkeit kommt es danach nicht an. Auch das bloße Halten von Oldtimerfahrzeugen als Kapitalanlage führt damit im Ergebnis dazu, dass die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung gem. § 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG nicht vorliegen. |

Diese Rechtsfrage ist jedoch umstritten (a. A. BFH 21.7.16, IV R 26/14, BStBl II 17, 202, Rn. 64). Danach soll eine Tätigkeit nur dann kürzungsschädlich sein, wenn sie entgeltlich erfolgt (ebenso: FG Münster 21.1.20, 6 K 1384/18 G, F; Gosch in: Brandis/Heuermann, § 9 GewStG Rn. 70).

PRAXISTIPP | Im Revisionsverfahren kann diese für die Gestaltungs- und Abwehrberatung wichtige Rechtsfrage nun höchstrichterlich geklärt werden. Im Hinblick auf den Besprechungsfall sollte auf die mögliche Steuerfalle und das damit verbundene gewerbesteuerliche Risiko beim bloßen Halten von Anlagegütern als Kapitalanlage hingewiesen werden.

► Verfahrensrecht

Änderungsbefugnis bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten

| Werden übermittelte Daten i. S. d. § 93c AO unzutreffend ausgewertet, ist das FA unabhängig von der Fehlerquelle gemäß § 175b Abs. 1 AO zur Änderung des Steuerbescheides berechtigt – und sogar verpflichtet (so FG Münster 14.8.23, 8 K 294/23 E, Rev. BFH: IX R 20/23). Eine Änderungsbefugnis nach § 175b AO besteht auch dann, wenn der Fehler wahrscheinlich ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung in Papierform aufgetreten wäre. |

Im Streitfall hatte der Kläger eine Abfindung i. H. v. 9.000 EUR erhalten. Das FA berücksichtigte den in der ESt-Erklärung um den Abfindungsbetrag gekürzten Bruttoarbeitslohn, obwohl das Risikomanagementsystem einen Hinweis auf die Abweichung von den Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gab. Im Ergebnis wurde das zu versteuernde Einkommen damit insgesamt um 9.000 EUR zu niedrig angesetzt. Nach verwaltungsinternem Hinweis korrigierte das Finanzamt den Bescheid zulasten des Steuerpflichtigen. Das Argument des Steuerpflichtigen, es sei keine Änderungsvorschrift einschlägig, ließ das FG nicht gelten.

Das FG stellt klar: Die Änderungsbefugnis ergibt sich aus § 175b Abs. 1 AO. Danach ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten i. S. d. § 93c AO bei der Steuerfestsetzung **nicht oder nicht zutreffend** berücksichtigt



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Mandanten auf steuerliches Risiko hinweisen und auf den BFH hoffen

Fehlerhafte Auswertung durch Sachbearbeiter des Finanzamtes

Umfassende Korrekturmöglichkeit im Massenverfahren